



HVBG

HVBG-Info 18/1996 vom 14.06.1996, S. 1547 - 1549, DOK 557:554.1:095.2

**Gesamtvollstreckung - Anspruch des Verwalters auf Löschung von vor
Verfahrenseröffnung eingetragener Zwangshypotheken ohne
Gläubigerbewilligung - Beschluß des Thüringer OLG vom 13.02.1996 -
6 W 172/95**

Gesamtvollstreckung: Anspruch des Verwalters auf Löschung von vor
Verfahrenseröffnung eingetragener Zwangshypotheken ohne
Gläubigerbewilligung (§ 7 Abs. 3 GesO; § 22 GBO);

hier: Beschluß des Thüringer Oberlandesgerichts (OLG) vom
13.02.1996 - 6 W 172/95 - (rechtskräftig)

Orientierungssatz zum Urteil des Thüringer OLG vom 13.02.1996
- 6 W 172/95 -:

Mit Eröffnung des Gesamtvollstreckungsverfahrens erlöschen
eingetragene Zwangssicherungshypotheken und wird das Grundbuch
insoweit unrichtig. Der Gesamtvollstreckungsverwalter kann die
Löschung der Zwangshypotheken im Berichtigungsverfahren nach GBO
§ 22, d.h. ohne Bewilligung der Hypothekengläubiger aber nur
verlangen, soweit die Löschung der Hypotheken für die Verwertung
des Grundstücks im Rahmen der Gesamtvollstreckung notwendig ist.
Die Löschung kann folglich vom Verwalter nur im Zusammenhang mit
einer Eintragung wegen der Verwertung im
Gesamtvollstreckungsverfahren - z.B. Eintragung einer
Auflassungsvormerkung - beantragt werden (so auch BGH, 1995-08-03,
IX ZR 34/95, NJW 1995, 2715).